

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

91. Sitzung

am Mittwoch, dem 17. Dezember 2003, 14:00 Uhr,
im Landeskriminalamt Kiel (LKA)

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Ingrid Franzen (SPD)

Hermann Benker (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende

i. V. von Peter Eichstädt

i. V. von Klaus-Peter Puls

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Wolfgang Kubicki (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Besuch des Landeskriminalamtes Kiel**

hierzu:

Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/2645

(überwiesen am 9. Mai 2003)

Umdrucke 15/3442, 15/3460, 15/3470, 15/3494, 15/3525, 15/3555,
 15/3567, 15/3570, 15/3576, 15/3592, 15/3595, 15/3619,
 15/3637, 15/3657, 15/3737

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Besuch des Landeskriminalamtes Kiel

hierzu:

Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/2645

(überwiesen am 9. Mai 2003)

Umdrucke 15/3442, 15/3460, 15/3470, 15/3494, 15/3525, 15/3555,
15/3567, 15/3570, 15/3576, 15/3592, 15/3595, 15/3619,
15/3637, 15/3657, 15/3737

Der Direktor des Landeskriminalamtes, Herr Rogge, führt kurz in das Thema, die Möglichkeiten, Grenzen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der molekulargenetischen Untersuchung (DNA-Analyse) ein und stellt die Arbeit und die Organisation des LKA kurz vor (Anlage 1 zu dieser Niederschrift).

Herr Rathleff, Leiter des Dezernates 400 beim Landeskriminalamt, referiert über die forensische Bedeutung und kriminaltechnische Anwendung der molekulargenetischen Untersuchungsverfahren (DNA). Er führt unter anderem aus, das LKA führe molekulargenetischen Untersuchungen aller in Schleswig-Holstein gesicherten Spuren und des dazugehörigen Vergleichsmaterials, zum Beispiel des aus Speichelproben gewonnene, durch. Eine DNA-Untersuchung werde nur nach dem Vorliegen einer richterlichen Anordnung durchgeführt. Bevor das Material der Probe im Labor untersucht werde, werde es anonymisiert. Grundsätzlich führe das Kriminalamt nur Untersuchungen im so genannten nichtkodierenden Bereich durch, das bedeute, hierbei werde kein genetischer Fingerabdruck erstellt. Das Verfahren versetze die Polizei lediglich in die Lage, Spuren mit vorhandenem Ermittlungsmaterial zu vergleichen. Zurzeit würden 16 DNA-Systeme bestimmt, davon acht Datenbanksysteme. Aus den Ergebnissen, die durch die Untersuchung erzielt werden könnten - dies seien reine Messergebnisse, es werde lediglich eine bestimmte Sequenz gemessen - könnten bis auf die Bestimmung des Geschlechts einer Person keine anderen Erkenntnisse abgeleitet werden.

Er weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland niemand allein aufgrund dieses Untersuchungsergebnisses verurteilt werden könne, da durch das Verfahren keine 100-prozentige Individualisierung einer Persönlichkeit erfolgen könne. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Person auf der Welt die gleichen Messergebnisse in seiner DNA habe, seien jedoch geschwinden gering.

Herr Rathleff berichtet weiter, das LKA habe inzwischen die Untersuchung von Abstrichen der Mundschleimhäute, die so genannten Speichelproben, an ein zuverlässiges Labor outgesourct. Die Untersuchung einer solchen Probe koste zurzeit etwa 34,50 €. Pro Jahr würden etwa 2.000 Proben durch dieses Institut untersucht, insgesamt führe das LKA im Jahr etwa 7.000 erkennungsdienstliche Behandlungen durch.

Auf Nachfragen aus dem Ausschuss weist Herr Rathleff darauf hin, dass man zwischen den Spuren, die am Tatort gesichert und mindestens bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens aufbewahrt würden und den Proben, das Vergleichsmaterial, das nach Beendigung der Untersuchung im Labor vernichtet werde, unterscheiden müsse.

Abg. Fröhlich gibt zu bedenken, dass vielleicht eines Tages die Grenze zwischen dem kodierenden und dem nichtkodierenden Bereich der DNA fließend sein werde. Herr Rathleff betont, Ziel in der Kriminaltechnik werde es immer nur sein, eine Zuordnung von Spuren zu Personen herzustellen. Solange man sich lediglich in diesem Bereich bewege, gebe es keine Notwendigkeit, den nichtkodierenden Bereich zu verlassen und im kodierenden Bereich zu untersuchen. Nur der nichtkodierende Bereich könne für die Kriminaltechnik zum Ziel führen. Erkenntnisse, die aus dem kodierenden Bereich gewonnen werden könnten, seien für die Zuordnung einer Spur zu einer Person völlig irrelevant.

Herr Sievers, Leiter des Dezernates 200 im Landeskriminalamt, informiert über den Aufbau und die Funktion der DNA-Analyse-Verbunddatei. Hierzu führt er unter anderem aus, alle Tatverdächtigen, Beschuldigten, Altfälle und die Spuren, die gesichert und untersucht worden seien, würden mit der Zuordnung von fünf bis acht Allelenpaaren in die Datenbank eingestellt. Zunächst werde festgestellt, ob bei einer reduzierten Untersuchung auf acht Allelenpaare schon eine Übereinstimmung festgestellt werden könne. Dies werde dann Treffer genannt. Nach einem solchen Treffer, das heißt, wenn Spur und Tatverdächtiger in diesen acht Allelenpaaren übereinstimmten, werde eine erneute detailliertere Untersuchung durchgeführt, die dann - sollte sich ergeben, dass hier immer noch eine Übereinstimmung bestehe - zu weiteren Ermittlungen und Untersuchungen führen müsse, da diese Übereinstimmung allein noch nicht zu einer Verurteilung eines Täters führen könne.

Herr Nietz, Leiter des Dezernates 100, und Herr von Dohlen, referieren über die Rechtssituation, die aktuellen Verfahrenszahlen, Altfallregelungen, die Freiwilligkeitsklausel, die Notwendigkeit richterliche Beschlüsse für Tatortspuren, die Probenentnahme im Rahmen von erkennungsdienstlichen Behandlungen und Vergleichsuntersuchungen.

Zum Verfahren führt Herr Nietz aus, dieses richte sich im Wesentlichen nach § 81 g der Strafprozessordnung. Das bedeute, zunächst müsse eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden, bei der geprüft werde, ob eine DNA-Untersuchung erkennungsdienstlich angemessen, erforderlich und geeignet sei. Nach einer Vereinbarung mit dem Justizministerium werde dann geprüft, ob die so genannte Freiwilligkeitsregelung Anwendung finde, das heißt der Betroffene mit der Abgabe einer Probe einverstanden sei. Komme diese Einwilligung nicht zustande, beantrage die Staatsanwaltschaft eine richterliche Anordnung und den entsprechenden Beschluss. Nach der Vorlage des richterlichen Beschlusses finde dann eine Anonymisierung der Daten statt, bevor die Untersuchung selbst durchgeführt werde. Das Ergebnis der Probe werde dann zurück an die Meldebehörde geschickt, die diese wieder entanonymisiere und entscheide, ob eine Aufnahme in die Datenbank erfolgen solle.

Er geht kurz weiter auf so genannte Altfälle ein und berichtet, das DNA-Identifizierungsgesetz habe dazu geführt, dass zunächst eine Reihe von Altfällen in die Datenbank aufgenommen worden seien. Mittlerweile seien viele dieser Fälle erledigt, jetzt seien nur noch die Fälle offen, wo man sich im Bereich der mittleren und leichten Kriminalität bewege. Hierbei sei nun zu überlegen, ob auch diese mit in die Datei aufgenommen werden sollten. In diesem Zusammenhang weist er auf das für viele doch eher überraschende Ergebnis einer Untersuchung hin, nach der Sexualstraftäter oftmals eher im Bereich Diebstahl und Unterschlagung beziehungsweise eher den mittleren und kleineren Kriminalitätsdelikten vorbelastet seien als in anderen Sexualstraftaten. Hierzu verweist er auf die Zahlen einer entsprechenden Untersuchung, Abbildung 4, aus dem Artikel in der Zeitschrift „Kriminalistik“, Heft 1/03, „Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern“ von Ursula Straub und Rainer Witt, die als Anlage 2 dieser Niederschrift angefügt ist. Abg. Franzen gibt zu bedenken, dass hier nicht untersucht worden sei, wie viel Prozent der Diebstahl- und Unterschlagungstäter auch Sexualstraftäter seien.

Die Ausschussmitglieder lassen sich die Arbeit mit der Datenbank anhand mehrerer Beispiele von einem Mitarbeiter des LKA kurz demonstrieren.

Abschließend beschließt der Ausschuss, sich Ende Januar oder Anfang Februar 2004 weiter mit dem Antrag der Fraktion der CDU, Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse, Drucksache 15/2645, zu befassen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin